



LiLux Convert

Fonds commun de placement gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes
vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement

Stand Oktober 2006

Promotor/Vertrieb: HSH Nordbank Private Banking S.A., 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft: LRI Invest S.A., 1C, Parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach

Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem letzten Jahresbericht des Fonds LiLux Convert („Fonds“) und, wenn der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenfrei bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- HSH Nordbank Private Banking S.A.
2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg
- LRI Invest S.A.,
1C, Parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach

Deutschland

- HSH Nordbank AG,
Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg
- HSH Nordbank AG,
Martensdamm 6, 24103 Kiel

Bei der Verwaltungsgesellschaft sind zusätzliche Informationen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht im aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Anteile des Fonds dürfen in Deutschland nur in Übereinstimmung mit dem Investmentgesetz und dem übrigen geltenden deutschen Recht vertrieben, verkauft oder beworben werden. In Bezug auf die Anteile des Fonds ist weder eine Anzeige des öffentlichen Vertriebs bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) erfolgt noch werden dieser Verkaufsprospekt oder irgendwelche anderen Dokumente bei der BaFin nach Maßgabe des Investmentgesetzes hinterlegt.

Die in diesem Verkaufsprospekt, sowie im Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei der Anlage von Geldern zu empfehlen ist.

Stand: Oktober 2006

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement beschriebene Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter LiLux Convert ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines fonds commun de placement errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde am 26. Juli 1996 nach den Bestimmungen gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen von der LiLux Management S.A. unter dem Namen LiLux II Convert aufgelegt. Mit Wirkung zum 13.02.2004 wurde der Fonds zu einem Fonds nach Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) umgestellt. Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 hat die LRI Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Tochtergesellschaft der LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A., Luxemburg, die Verwaltung des Fonds übernommen.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **LRI Invest S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums

Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations („Mémorial“) vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sein. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im Mémorial veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 01. Mai 2004. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 27. April 2004 wurde am 06. Mai 2004 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 17. Mai 2004 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 28.101 eingetragen.

Die LRI Invest S.A. ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.

Sie hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 77 des Kapitels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“).

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie in sämtlichen weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung von OGA's/OGAW's, der Vertrieb von OGA's/OGAW's, die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum sowie die Anlageberatung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Sie handelt unabhängig von der

Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem **LiLux Convert** noch folgende FCP's und SICAV's:

FCP

AKS Global
LUXconcept
BG Umbrella Fund
CW-MatrixCreativ
Deutsche Aktien Total Return
E.I. Capital
Europa Aktien-Kasko 04/2008
Europa-Lux EuroRent 3-6
EuroAktien-Kasko 100
ETHNA-AKTIV E
Finanz Strategie
Flexible Umbrella Fund
GIP Invest
GIP InvestWorld
Global Value Manager Umbrella Fund
GÖHRINGER Basisportfolio
Guliver Wachstum
HWB Umbrella Fund LR II
LRI ABS FONDS
LRI-A.C.-Fonds
LRI-Aktienfonds
LRI-CorporateFonds
LRI-Dollarzinsfonds
LRI-Europa-Aktienfonds
LRI-Eurozinsfonds
LRI-Konzept 20
LRI-Konzept 50
LRI-OptiZins
LRI-Rentenfonds
LRI-Strategieportfolio
LRI-TopSelect
LRI-Weltaktienfonds
LRI-Weltzinsfonds
M & W Invest
PVV Umbrella Fund
Total Return plus
Vermögensportfolio Ulm
VOLANDO Umbrella Fund
LiLux Umbrella Fund

AHW SICAV LRII
ARCHITUS INVESTMENT SOLUTIONS
HSH N SICAV
IV Umbrella Fund
LRI SICAV
MUNICH INVEST
Newgate Alternative Investment Fund
Omnipotent Umbrella Fund
NobisLux SICAV

3. Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die HSH Nordbank Private Banking S.A. durch einen Fondsmanagementvertrag für unbestimmte Zeit zum Fondsmanager („Fondsmanager“) des Fonds bestellt. Der Fondsmanager ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburger Recht mit Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Ihr Gesellschaftszweck ist die Durchführung von Bank- und Finanzgeschäften aller Art für eigene und dritte Rechnung im Großherzogtum Luxemburg und Ausland sowie aller Operationen, die damit direkt oder indirekt zusammenhängen.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Der Fondsmanager ist an diese Empfehlungen jedoch nicht gebunden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung vom Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von Fonds getragen.

Es ist dem Fondsmanager nicht gestattet Gelder sowie sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegen zu nehmen.

4. Die Depotbank und Hauptzahlstelle

Depotbank ist die HSH Nordbank Securities S.A. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburger Recht mit Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Die Depotbank betreibt Bankgeschäfte aller Art. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“), dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Depotbank abgewickelt. Die Depotbank handelt im Interesse der Anteilhaber.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Fondsvermögenswerte ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des Fondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Depotbank ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

5. Die Register- und Transferstelle

Zur Register- und Transferstelle des LiLux Convert wurde die HSH Nordbank Securities S.A. ernannt.

Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

6. Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Hauptziel der Anlagepolitik des **LiLux Convert** ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Für den Fonds sollen vornehmlich Wandelanleihen sowie sonstige fest und variabel verzinsliche Wertpapiere internationaler Emittenten sowie daneben flüssige Mittel und sonstige zulässige Vermögenswerte erworben werden.

Die Vermögenswerte des Fonds können auf die Währungen von Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie auf jede frei konvertible Währung lauten.

Einzelheiten zu den Anlagezielen und Grundsätzen der Anlagepolitik sowie zu den Anlagebeschränkungen finden sich in Artikel 4 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements. Die in Artikel 4 2. d. des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements beschriebenen Techniken und Instrumente können in vollem Umfang eingesetzt werden. Auf die mit der Anlagepolitik verbundenen Risiken wird ausführlich in nachfolgendem Punkt 6. hingewiesen.

Für den Fonds sollen Kredite, welche grundsätzlich auch zu Anlagezwecken Verwendung finden können, ständig zu einem Gegenwert von mindestens 25 % des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden. Der Umfang dieser Kreditaufnahme darf indessen einen Gegenwert von 200 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Die Erträge des Fonds werden im Fondsvermögen wiederangelegt. Eine Ausschüttung ist nicht vorgesehen.

Die Währung, auf welche der Fonds lautet ist der Euro.

Die Anteile des Fonds sind am geregelten Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen.

Der öffentliche Vertrieb der Anteile des Fonds ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig.

7. Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in Hamburg Börsentag ist („Bewertungstag“), vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin. Zwischenzeitliche Ausschüttungen werden zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstages reinvestiert.

8. Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen

Anteile am Fonds können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zum Ausgabepreis erworben und zum Rückgabepreis zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Fondsübersicht“ ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstelle erhoben.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile ausgegeben und in Form von Globalzertifikaten verbrieft. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Die Fondsanteile dürfen weder direkt noch indirekt von Anlegern gekauft oder gehalten werden, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete sind oder die dort ihren Wohnsitz haben; auch ist die Abtretung von Anteilen an diese Personen nicht gestattet. Dieses Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilzeichner beim Erwerb und Rückgabe von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem GAFI Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheineumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsge-

sellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zum Anteilwert (=Rücknahmepreis) zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

9. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen. Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden darüber hinaus börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Diesen Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Rechenschafts- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen des Fonds erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen.

10. Steuern

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d’abonnement“ von derzeit jährlich 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Soweit das Fondsvermögen in einen anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, der seinerseits bereits der „taxe d’abonnement“ unterliegt, entfällt diese Steuer.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

EU-Zinsrichtlinie

Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen auf die Anteile unterliegen in Luxemburg derzeit keinem Quellensteuerabzug.

Die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen wurde am 3. Juni 2003 durch den Europäischen Rat beschlossen und trat zum 1. Juli 2005 in Form der nationalen Gesetzgebung in Kraft.

Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Erträgen, die im Rahmen von Zinszahlungen an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen.

Die eventuell anfallende Quellensteuer beträgt ab dem 1. Juli 2005 anfänglich 15 % und wird in Stufen bis zum 1. Juli 2011 auf 35 % angehoben.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Anteilinhaber daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Für Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anteilinhaber kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

11. Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,10 % p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich ausbezahlen.

Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 0,8 % p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich ausbezahlen ist.

Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,075 % p.a., welche quartalsweise auf Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens zuzüglich einer etwaigen anfallenden Mehrwertsteuer berechnet und quartalsmäßig nachträglich ausgezahlt wird. Soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen,

trägt der Fonds ferner noch folgende Kosten:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- Kosten für die Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten;
- Kosten für etwaige Börseneinführungen und Aufrechterhaltung und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomesung und -überwachung des Fondsvermögens;
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.

Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

12. Risikohinweise

Der Fonds darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte investieren. Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete

Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. **Investitionen in Nebenwerte** können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Auch kann eine größere Marktenge (geringe Umsatz-tätigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsaufträge nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierenbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht aus-

geschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken von Aktien, als auch die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anteilsinhabers auswirken.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Der Umfang der Kreditaufnahmemöglichkeit für den Fonds birgt spezifische Risiken:

- durch die Kreditaufnahme zu Anlagezwecken kann der Fonds Vermögenswerte zu einem Gegenwert erwerben, der die dem Fonds tatsächlich zugeflossenen Anlagegelder ggf. mehrfach übertreffen kann;
- ein spezifisches Währungsrisiko kann bestehen, wenn Kredite zu Anlagezwecken in einer anderen Währung aufgenommen werden als die Währung der mit den Krediten erworbenen Vermögenswerte;

- die eingegangenen Kreditverbindlichkeiten begründen die Verpflichtung zu periodischen Zinszahlungen, die bei einer ungünstigen Marktentwicklung nicht oder nicht vollständig durch die im Fonds erwirtschafteten Erträge sichergestellt werden können;
- die Fälligkeit der Rückzahlungsverbindlichkeiten sowie der Zinszahlungen ist in der Regel terminlich bestimmt. Bei Fälligkeit der Kredite oder der Zinszahlungen kann der Fonds daher gezwungen sein, Vermögenswerte zu dann ungünstigen Marktpreisen zu veräußern, um seinen Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen termingerecht nachkommen zu können;
- die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen können dazu führen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit über genügend flüssige Mittel verfügt, um seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können;
- mit der Kreditaufnahme sind des weiteren Kosten verbunden, deren Höhe insbesondere von der Zinsentwicklung in den einzelnen Währungen, in welchen die Kredite aufgenommen werden können sowie von der Währungsentwicklung im Vergleich zur Fondswährung beeinflusst wird.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Fonds **LiLux Convert**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im **LiLux Convert** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

13. Profil des Anlegerkreises

Der Fonds **LiLux Convert** richtet sich grundsätzlich an private und institutionelle Anleger, eignet sich aber insgesamt auf Grund der spezifischen, vorbeschriebenen Risiken nur für solche Anleger, deren Vermögenslage ihnen die Anlage in risikogeeigneten Vermögenswerten erlaubt. Jeder Anleger sollte sich vor der Anlage in **LiLux Convert** sorgfältig darüber im Klaren werden, ob seine persönliche Vermögenslage diese Anlage zulässt.

14. Rechtsstellung der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Anteile sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

15. Fondsübersicht

Fondsgründung

26. Juli 1996 durch die LiLux Management S.A.

Erstausgabe

1. August 1996

Fondswährung

Euro

Erstausgabepreis

52,6631 Euro je Anteil
(einschließlich Ausgabeaufschlag)

Ausgabeaufschlag

(in % des Anteilwertes)

Max. 3 %

Rücknahmeprovision

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Rücknahmen von Anteilen, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ausgabe der Anteile erfolgen, zu Gunsten des Fonds eine Rücknahmegebühr von 1 % des zurück zu nehmenden Bruttobetrag zu belasten. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.

Mindestanlagebetrag

5.000,- Euro¹

Anteilstückelung

beliebig

Verbriefung

Globalzertifikate

Verwaltungsvergütung

(in % des Nettofondsvermögens)

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,10% p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszus zahlen.

Fondsmanagementvergütung

(in % des Nettofondsvermögens)

Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 0,8 % p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszus zahlen ist.

Depotbankvergütung (einschließlich Hauptzahlstelle)

Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,075 % p.a., welche quartalsweise auf Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögen zuzüglich einer etwaigen anfallenden Mehrwertsteuer berechnet und quartalsmäßig nachträglich ausgezahlt wird. Des Weiteren hat die Depotbank Anspruch auf Transaktionsgebühren sowie auf die Rückerstattung der im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgaben anfallenden Kosten und Auslagen.

Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Nettofondsvermögen eine Vergütung von maximal 32.000,- EUR p.a.

Ende des Geschäftsjahres

31. März

Rechenschaftsbericht (geprüft) zum 31. März
Halbjahresbericht (ungeprüft) zum 30. September

Verwendung der Erträge

Thesaurierend

ISIN Code

LU0069514817

WKN

986 275

**Letztes Veröffentlichungsdatum des
Hinterlegungsvermerks im Mémorial C****Verwaltungsreglement**

Erstmals: 26. April 2000²

Letztmals: 30. September 2006

Börsennotierung

Die Anteile des Fonds sind am geregelten Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen

¹ Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

² Der Fonds wurde von der LiLux Management S.A. gegründet und bis zum 30. September 2006 von ihr verwaltet. Das Verwaltungsreglement dieses Fonds wurde erstmals am 21. August 1996 von der LiLux Management S.A. im Mémorial C veröffentlicht.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

LRI Invest S.A.

1C, Parc d'activité Syrdall

L-5365 Munsbach, Luxemburg

Internet: www.lri-invest.lu

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Roby Haas, Managing Director

LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.

Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Paul K. Schminke, Mitglied des Vorstandes

LRP Landesbank Rheinland-Pfalz

Mainz

Marie-Anne van den Berg, General Manager

LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.

Luxemburg

Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder:

Markus Gierke, Managing Director

LRI Invest S.A., Luxemburg

Bernd Schlichter, Managing Director

LRI Invest S.A., Luxemburg

Fondsmanager und Hauptvertriebsstelle

HSH Nordbank Private Banking S.A.

2, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

Internet: www.hsh-nordbank-pb.com

Depotbank und Hauptzahlstelle

HSH Nordbank Securities S.A.

2, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

Register- und Transferstelle

HSH Nordbank Securities S.A.

2, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

Zahl- und Informationsstellen

Im Großherzogtum Luxemburg:
HSH Nordbank Securities S.A.
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

In der Bundesrepublik Deutschland:
HSH Nordbank AG
Martensdamm 6
D-24103 Kiel

HSH Nordbank AG
Gerhart-Hauptmann-Platz 50
D-20095 Hamburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
Réviseur d'entreprises
400, route d'Esch
L-1014 Luxemburg
Internet: www.pwc.lu

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Verwaltungsreglement

Das **Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für den von der LRI Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil II** des Gesetzes vom **20. Dezember 2002** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Fonds Commun de Placement verwalteten Fonds **LiLux Convert** („Fonds“) fest.

Mit Wirkung zum 13. Februar 2004 wurde der Fonds zu einem Fonds nach Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 wird der Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber („Anteilhaber“) verwaltet. Dieses Verwaltungsreglement wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem

Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“).

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Nettofondsvermögen (= Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss zu jederzeit mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro haben. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden getrennt von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft bei der Depotbank verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die LRI Invest S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Fondsvermögen des Fonds im eigenen Namen, jedoch aus-

schließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mithin unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Werden Anlageberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.

Artikel 3

Die Depotbank

1. Depotbank für den Fonds ist die HSH Nordbank Securities S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie ist als Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und

Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, diesem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag.

3. Alle flüssigen Mittel, Investmentfondsanteile sowie alle Wertpapiere und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft dürfen Bankguthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten übertragen werden. Die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Sie darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement vereinbar ist. Die Depotbank ist verpflichtet den Bestand der bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Bankguthaben zu überwachen.

4. Die Depotbank kann ferner unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken in Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierten Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind.

5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Die unter 5. a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anteilinhaber nicht aus.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ihrerseits berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilinhaber nicht aus.

6. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Depotbank ist jedoch an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds. Sie wird insbesondere entsprechend den Weisungen:

- a) Anteile des Fonds auf die Zeichner gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements übertragen;
- b) aus den gesperrten Konten den Kaufpreis für Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben bzw. getätigt worden sind;
- c) aus den gesperrten Konten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Devisenterminkontrakten leisten;
- d) dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind;
- e) Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen sowie etwaige weitere Lieferpflichten durchführen;
- f) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements gegen Empfang der entsprechenden Anteile auszahlen;

g) die Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate sowie Zahlungen von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren, ferner die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Fonds bedingter Verpflichtungen durchzuführen;

h) die Erträge des Vermögens des Fonds auszahlen.

7. Im Übrigen wird die Depotbank dafür Sorge tragen, dass:

- a) alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den gesperrten Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Investmentanteilen, der Kaufpreis aus dem Verkauf von sonstigen Vermögenswerten, anfallende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und jeglicher Ausgabesteuern, und unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;
- b) alle sonstigen dem Fonds zustehende Geldbeträge auf dem gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;
- c) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für die Rechnung des Fonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- d) die Berechnung des Nettofondsvermögens und des Wertes der Anteile des Fonds den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- e) bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bei ihr eingeht;
- f) die Erträge des Fondsvermögens gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
- g) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden;

h) sonstige Vermögenswerte höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 7 angemessen ist, und die Gegenleistung im Falle einer Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet;

i) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanztermininstrumenten eingehalten werden.

8. Die Depotbank ist berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Depotbank übernimmt.

Artikel 4

Anlageziele, Grundsätze der Anlagepolitik, und Anlagebeschränkungen

1. Anlageziele und Grundsätze der Anlagepolitik

Hauptziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Für den Fonds sollen vornehmlich Wandelanleihen sowie sonstige fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere internationaler Emittenten sowie daneben flüssige Mittel und sonstige zulässige Vermögenswerte erworben werden. Die Vermögenswerte des Fonds können auf die Währungen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie auf jede frei konvertible Währung lauten.

2. Anlagebeschränkungen

Bei der Anlage des Fondsvermögens unterliegt die Verwaltungsgesellschaft den nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen.

a. Risikostreuung

(1) Höchstens 10 % des Nettofondsvermögens dürfen in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen reglementierten Markt einbezogen sind.

(2) Höchstens 10 % des Nettofondsvermögens dürfen in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

(3) Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(4) Für den Fonds dürfen höchstens 10 % der von ein und demselben Emittenten ausgegebenen Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden. Diese Beschränkung braucht nicht eingehalten zu werden, soweit sich der Bruttobetrag der jeweiligen Emission zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln läßt.

Die Beschränkungen unter vorstehend (1), (2), (3) und (4) sind nicht auf Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Institutionen und Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters ausgegeben oder garantiert werden, anwendbar.

b. Organismen für gemeinsame Anlagen

Die vorerwähnten Anlagegrenzen gemäß a. (1), (2), (3) und (4) sind auch auf die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs anwendbar. Auf die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs sind die vorerwähnten Anlagegrenzen gemäß a. (1), (2) und (4) nur anwendbar, soweit es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs handelt, die in ihrer Anlagepolitik nicht dem Grundsatz der Risikostreuung in einer, den in diesem Verwaltungsreglement niedergelegten Grundsätzen vergleichbaren Weise verpflichtet sind.

Durch die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen die einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts im Hinblick auf die Zulässigkeit des öffentlichen Vertriebs ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburg nicht umgangen werden.

Die Möglichkeit und die Bedingungen der Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen und die damit spezifisch verbundenen Anlagebeschränkungen, Anlagerisiken und Kosten finden gegebenenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

c. Kredite

Für den Fonds sollen Kredite, welche grundsätzlich auch zu Anlagezwecken Verwendung finden können, ständig zu einem Gegenwert von mindestens 25 % des Nettofondsvermögens aufgenommen werden. Der Umfang dieser Kreditaufnahme darf indes einen Gegenwert von 200 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

d. Techniken und Instrumente

(1) Optionen

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen Reglementierten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus können auch freihändig („over the

counter“) gehandelte Optionen („Over-the-counter“- oder „OTC-Optionen“) ge- oder verkauft werden, soweit solche Optionen mit erstklassigen Finanzinstituten gehandelt werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert und Teilnehmer auf den OTC-Märkten sind.

Die Summe der Prämien für den Erwerb der Optionen darf 15 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Für den Fonds können Call-Optionen auf nicht im Fondsvermögen befindliche Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Fonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Put-Optionen, so muss der Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

(2) Finanzterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder an einem anderen Reglementierten Markt gehandelt werden.

Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absi-

cherung von Vermögenswerten dienen, darf grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte in der entsprechenden Währung sowie im Hinblick auf die jeweilige Laufzeit nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das Nettofondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere außer Betracht, die durch angemessene Werte im Fondsvermögen unterlegt sind.

(3) Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften („repurchase agreements“) kaufen, sofern der Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäfts ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes kann der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

(4) Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes des Fonds auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein auf solche Geschäfte spezialisiertes, erstklassiges Finanzinstitut organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes erfassen bzw. länger als 30 Tage dauern, sofern dem Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu

kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen begeben oder garantiert und zugunsten des Fonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream, dem Deutschen Kassenverein, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

(5) Zinsswaps

Der Fonds kann freihändige Vereinbarungen über Zinsswaps abschließen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und dürfen zusammen mit den in Absatz (2) beschriebenen Verpflichtungen den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

(6) Techniken und Instrumente zur Devisensicherung

Zur Absicherung gegen Risiken aus Wechselkursveränderungen im Hinblick auf bestehende und zukünftige Vermögensgegenstände des Fonds, kann der Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen oder Put-Optionen auf Devisen kaufen, wobei solche Geschäfte ausschließlich auf einem Reglementierten Markt oder im Sinne und unter den Voraussetzungen gemäß vorstehend 2.d.(1) auf freihändiger Basis getätigt werden dürfen.

Mit demselben Ziel der Absicherung gegen Devisenkursrisiken kann der Fonds Devisen auf Termin ver-

kaufen oder auf freihändiger Basis tauschen (Devisen-Swaps), vorausgesetzt, dass solche Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten getätigt werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Das Ziel solcher Geschäfte setzt voraus, dass zwischen dem jeweiligen Sicherungsgeschäft und den gesicherten Vermögenswerten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, so dass der Umfang derartiger Geschäfte in einer bestimmten Währung den Gesamtwert der auf diese Währung lautenden Vermögenswerte in Betrag und Laufzeit nicht überschreiten darf.

e. Sonstige Anlagebeschränkungen

- Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds keine Wertpapierleerverkäufe tätigen.
- Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien oder Immobilienzertifikaten angelegt werden.
- Das Fondsvermögen darf nicht in Waren oder Edelmetallen oder in Zertifikaten oder Terminkontrakten über Waren oder Edelmetalle angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis der Depotbank Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile des Verwaltungsreglements vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, wo Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

Artikel 5

Anteile am Fonds

1. Anteile am Fonds sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbriefte. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die

Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertrags-scheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6

Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabe-preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu maximal 5 % des Anteilwertes.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungs-antrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteil-scheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anteilinhaber stammen, von denen der Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungs-

gesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des Fonds zu ergreifen.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Artikel 7

Währung und Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“). Die Fondswährung lautet auf Euro. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in Hamburg Börsentag ist („Bewertungstag“), vorgenommen. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrschein-

lich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder

organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelter Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.

h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen,

wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet.

3. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8

Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9

Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, jedoch spätestens drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg, gegen Rückgabe der Anteile, sofern solche ausgegeben wurden.

2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages zu Gunsten des Fonds dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

4. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

Artikel 10

Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11

Ausschüttungspolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds.

Artikel 12

Dauer und Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
- d) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.

4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum

Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13

Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,10 % p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen.

2. Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 0,8 % p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen ist.

3. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,075 % p.a., welche quartalsweise auf Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögen zuzüglich einer etwaigen anfallenden Mehrwertsteuer berechnet und quartalsmäßig nachträglich ausgezahlt wird.

4. Soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen, trägt der Fonds ferner noch folgende Kosten:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
 - Kosten für die Wirtschaftsprüfer des Fonds, sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
 - Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
 - Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
 - Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten;
 - Kosten für etwaige Börseneinführungen und Aufrechterhaltung und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
 - Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
 - Kosten für das Risikomanagement zur Risikomesung und -überwachung des Fondsvermögens;
 - sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
 - die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.
5. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 14

Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

Artikel 15

Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M Portfolio Turnover Rate = $[(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] * 100$
--

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht genannt.

Artikel 16

Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12, Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zu Gunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Fondsvermögens auszus zahlen.

Artikel 17

Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18

Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde und etwaige Änderungen desselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird im Mémorial veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbe-

richt sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Jahres- und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und der Rückgabeabschläge offen zu legen, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb von Investmentanteilen berechnet worden sind. In gleicher Weise hat die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, für die im Fonds gehaltenen Investmentanteilen berechnet wurde.

5. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Zahlstellen oder Vertriebsstellen erhältlich.

6. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 19

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts

im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 20

Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 1. Oktober in Kraft.

Luxemburg, den 1. September 2006

Die Verwaltungsgesellschaft
LRI Invest S.A.

Die Depotbank
HSH Nordbank Securities S.A.